

TOP 1: Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Abtsgmünd

Beschlussvorschlag:

Der Regionalverband Ostwürttemberg unterstützt den Willen der Gemeinde Abtsgmünd, durch eine substantielle Ausweisung von Konzentrationszonen die Nutzung der Windenergie in ihrem Gemarkungsgebiet zu steuern.

Zu der Fläche „Hinterbüchelberg“ bestehen keine Bedenken, sie entspricht dem Teil des Vorranggebiets „Bühler“ (4) auf Abtsgmünder Gemarkung des Entwurfs der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans 2010.

Es wird lediglich eine inhaltliche Verbesserung in der Begründung des Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ angeraten.

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Abtsgmünd hat am 26.04.2012 in öffentlicher Sitzung die Teilfortschreibung „Windkraft“ des Flächennutzungsplans der Gemeinde Abtsgmünd beschlossen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan hat das Ziel substantiell Raum für die Errichtung auch nicht raumbedeutsamer Windkraftanlagen auszuweisen. Gleichzeitig soll außerhalb dieser Gebiete die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Der Regionalverband wurde aufgefordert, im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellung zu nehmen.

Rechtlicher Hintergrund

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22.05.2012 entfällt ab dem 01.01.2013 die Möglichkeit der Ausschlusswirkung für die Windkraftnutzung im Regionalplan. Eine räumliche Steuerung mit Ausschlusswirkung ist ab diesem Zeitpunkt nur auf Ebene der Flächennutzungspläne möglich, die substantiiert Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung mit Ausschlusswirkung in den übrigen Bereichen festlegen.

Verfahrensstand Teilfortschreibung erneuerbare Energien zum Regionalplan 2010

Die gesetzliche Anhörung der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans 2010 incl. Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist bereits abgeschlossen und wird derzeit ausgewertet. Alle Angaben zu Vorranggebieten für Windenergie aus dieser Teilfortschreibung sind somit vorbehaltlich möglicher Änderungen aus dem Anhörungsverfahren zu sehen. Nach der Rechtskraft des Regionalplans kann sich eine Anpassungspflicht des Flächennutzungsplans an den Regionalplan gem. § 1 Abs. 4 BauGB ergeben.

Stellung der Ziele der Raumordnung im Regionalplan der Region Ostwürttemberg

Eine Ausweisung von Konzentrationszonen, die über die Flächenkulisse des Regionalplans hinausgehen ist grundsätzlich möglich. Jedoch sind hierbei, wie bei jedem Planungsverfahren in der Bauleitplanung, öffentliche Belange zu berücksichtigen. Zu diesen öffentlichen Belangen zählen Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind behördenverbindliche Festlegungen, die im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans abschließend abgewogen wurden. Sie sind in der Bauleitplanung zu beachten (§ 4 ROG). Ziele der Raumordnung sind der kommunalen Abwägung nicht zugänglich, es gilt dazu § 6 ROG.

Folgende Ziele der Raumordnung des rechtskräftigen Regionalplans 2010 des Regionalverbands Ostwürttemberg, können der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Einzelfall entgegenstehen:

- Regionale Grünzüge (PS 3.1.1 (Z)),
- Grünzäsuren (PS 3.1.2 (Z)),
- Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1. (Z)) sowie
- Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (PS 3.2.4 (Z))

Im Rahmen der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien wurden im Sinne der allgemein anerkannten Energiewende die obengenannten Zielfestlegungen des Regionalplans 2010 auf die Möglichkeit der Vereinbarkeit mit der Errichtung von Windkraftanlagen überprüft.

Die Ausweisung einer Konzentrationszone für die Windkraftnutzung innerhalb der in der Raumnutzungskarte dargestellten Festlegungen zu diesen Zielen ist somit nicht zulässig.

In der aktuellen Planung sind keine der genannten Ziele, jedoch Grundsätze der Raumordnung betroffen, Grundsätze sind in der Abwägung mit zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Bewertung des Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ der Gemeinde Abtsgmünd

Bezüglich der Ausführungen in der Begründung des Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ rät der Regionalverband einige inhaltliche Verbesserungen an.

In Punkt 2 „Ziele und Zwecke der Planung“ sollte auf jeden Fall das Ziel genannt werden, mit den Konzentrationszonen substantiellen Raum für die Windkraft zu schaffen. Für die Kommunen ist die substantielle Ausweisung zwingend notwendig (s. Windenergieerlass), da mit Ausweisung von Konzentrationszonen eine Ausschlusswirkung nach §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im restlichen Teil der Kommune eintritt. Dieser Aspekt wird im gesamten Teilflächennutzungsplan in nur geringer Tiefe behandelt.

In Punkt 4 „Windhöffigkeit“ fehlt der Hinweis auf den Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg (LUBW; Mai 2012). Ein wesentliches Kriterium des Windenergieerlass ist die Mindestwindhöffigkeit in 100m und 140 m Nabenhöhe. Dieses Kriterium ist auch Planungsgrundlage des Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ der Gemeinde Abtsgmünd, daher sollte an dieser Stelle unbedingt der Bezug zum Windenergieerlass hergestellt werden.

Zum methodischen Teil der Begründung des Teil-FNPs wird angeraten, die Entwicklung eines eigenen gesamtträumlichen Planungskonzepts stärker zu betonen. Vor allem die Kriterien der Flächenpotenzialanalyse und der Standortanalyse bedürfen einer Überarbeitung. Die Ausschlusskriterien der Flächenpotenzialanalyse sollten mit einer fundierten Begründung und rechtlichem Bezug dargestellt werden.

Zu den Analysekriterien ist anzumerken, dass die unter den Raumordnerischen Kriterien genannten Punkte z.T. unvollständig oder gar falsch sind. Unter Raumordnerischen Kriterien werden normalerweise Grundsätze und Ziele der Raumordnung verstanden. Dazu gehören nicht, die hier aufgeführten Schutzgebiete, zumal diese bereits im Zuge der Flächenpotenzialanalyse als Ausschlusskriterien behandelt wurden. Ziele der Raumordnung sind wiederum auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abwägbar, zur Stellung der Ziele der Raumordnung im Regionalplan s.o.. Diese Raumordnerischen Kriterien müssen also in die Kategorie der Ausschlusskriterien eingeordnet werden. Zudem sind Grundsätze der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen. Auf § 6 Raumordnungsgesetz wird hingewiesen.

Bewertung der Sondergebiete

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ beinhaltet eine Konzentrationszone für Windenergie (s. Abbildung 1). Mit der substantiellen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die übrigen Bereiche sollen sowohl raumbedeutsame als auch nicht raumbedeutsame Anlagen (Kleinwindanlagen) räumlich gesteuert werden.

Im Folgenden wird der Konzentrationszone „Hinterbüchelberg“ Stellung aus regionalplanerischer Sicht genommen. Die Verortung der Flächen ist Abbildung 1 zu entnehmen.

K1 „Hinterbüchelberg“:

Die Konzentrationszone „Hinterbüchelberg“ deckt sich mit dem Teil des Vorranggebiets „Bühler“ (5) auf Abtsgmünder Gemarkung der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans. Daher bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken zu der Ausweisung des Gebietes.

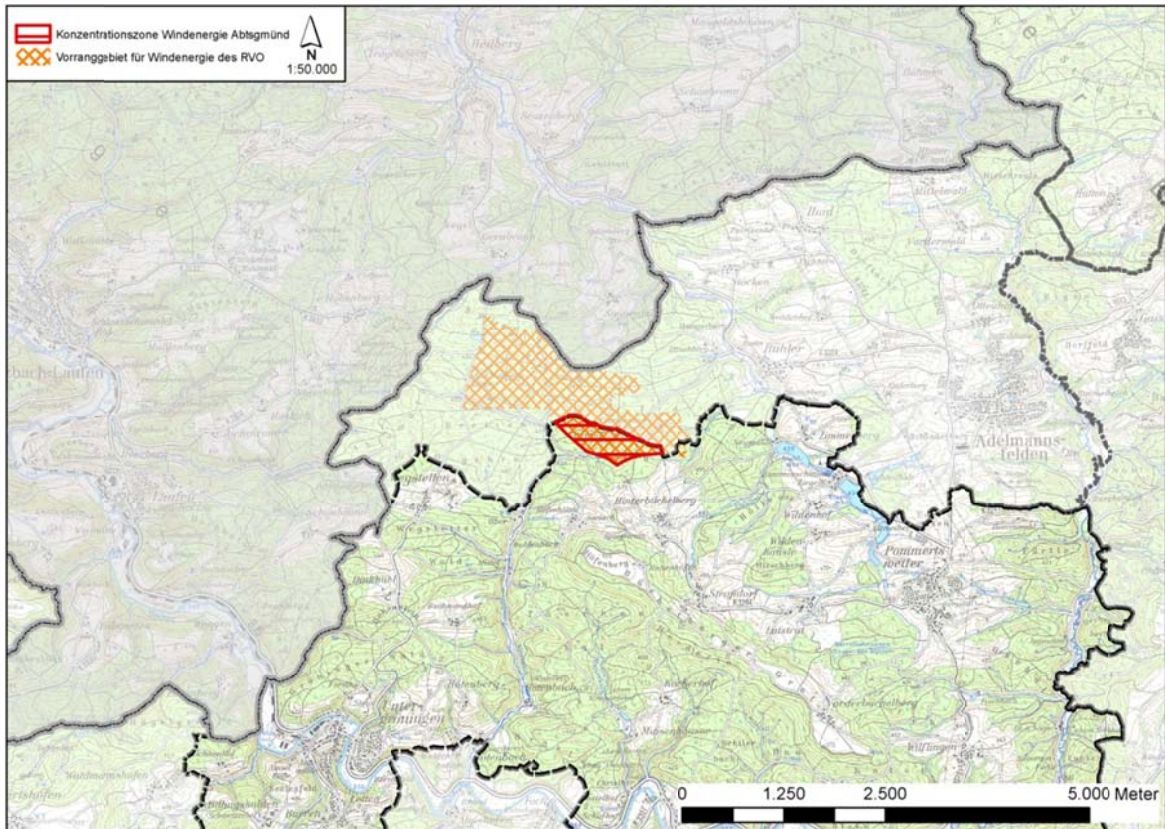


Abb. 1: Lage der Konzentrationszone „Hinterbüchelberg“, zusammen mit dem geplanten Vorranggebiet für Windenergie „Bühler“.